



Little Daisies
Bilinguale Kindertagesstätte



Betreuungsvertrag

wird abgeschlossen zwischen

Versandadresse:

Little Daisies GmbH
Seeriederstr. 2
81675 München

Little Daisies
Seeriederstr. 2
81675 München

und den **Sorgeberechtigten**

Straße

PLZ, Stadt

Tel. Tel. mobil

Email

für die Betreuung von

....., geboren am

(Name des Kindes)

1) Umfang der Betreuungszeiten

Die Betreuung des Kindes beginnt am **01. September 2022** und findet bei den Little Daisies in der Seeriederstr. 2 statt. Der Betreuungsvertrag läuft, falls keine Kündigung vorliegt, bis Ende August des Jahres, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag feiert. Falls das Kind zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember geboren wurde, läuft der Vertrag bis Ende August des Folgejahres, nach dem das Kind drei wurde. Eine Probezeit im Anschluss an die Aufnahme ist nicht möglich.

Das Kind wird analog Buchungsbeleg (Anhang 1) betreut, der Bestandteil des Vertrages ist:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Buchungskategorie >3-4h | <input type="checkbox"/> |
| Buchungskategorie >4-5h | <input type="checkbox"/> |
| Buchungskategorie >5-6h | <input type="checkbox"/> |
| Buchungskategorie >6-7h | <input type="checkbox"/> |
| Buchungskategorie >7-8h | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Buchungskategorie >8-9h | <input type="checkbox"/> |
| Buchungskategorie >9h | <input type="checkbox"/> |

Die Bring- sowie Abholzeiten sind bei den Erziehern zu erfragen und sind unbedingt einzuhalten. Sollte ein Kind ausnahmsweise später gebracht oder früher abgeholt werden, muss dies Little Daisies mitgeteilt werden. Die Kinder werden nur den Eltern / Sorgeberechtigten oder einer von ihnen bevollmächtigten Person übergeben.

2) Kosten

1. Betreuungsgeld, Verpflegungskosten, Materialkosten
Das Betreuungsgeld beträgt monatlich **128 Euro**. Es ist möglich unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung des Betreuungsgelds zu beantragen, bitte nutzen Sie dafür Anhang 10.

Hinzu kommen monatlich **80 Euro** Verpflegungskosten. Die Essensteilnahme ist für alle Kinder verbindlich. Der Träger kann die monatlichen Kosten für die Mittagsverpflegung jährlich herauf oder heruntersetzen. Die Sorgeberechtigten haben bei einer Erhöhung, die deutlich stärker ist als der Anstieg der Lebenshaltungskosten, ein Sonderkündigungsrecht.

2. Das Betreuungsgeld sowie die Verpflegungskosten sind von den Sorgeberechtigten jeweils bis spätestens zum Dritten eines Monats im Voraus an Little Daisies zu zahlen. Die Kosten sind auch in der Eingewöhnungszeit in voller Höhe zu entrichten. Die oben genannten Beiträge sind auf Jahresbasis kalkuliert und daher auch bei Krankheit des Kindes oder während der Ferien/Feiertage und sonstiger Abwesenheit des Kindes fällig. Nicht bezogene Betreuungstage können nicht kompensiert werden.

3. Zweit-/Drittkindermäßigung und Ermäßigung aufgrund des Einkommens
In der Little Daisies Krippe kann eine Ermäßigung des Betreuungsgeldes aufgrund von Geschwisterkindern, die bei Little Daisies oder in anderen Kindertagesstätten betreut werden, beantragt werden. Nähere Informationen hierzu werden den Eltern mit Abschluss des Betreuungsvertrages ausgehändigt. Auch aufgrund der Einkommenssituation kann eine Reduktion beantragt werden. Ausführlich erläutert wird dies im Anhang 10.

Die Eltern verpflichten sich, sollten sie eine Zweit- oder Drittkindermäßigung in Anspruch nehmen, den Antrag auf Zweitkindermäßigung sowie die erforderlichen Nachweise vollständig bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres beim Träger vorzulegen (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Zweitkindermäßigung ist von den Sorgeberechtigten bei dem Träger der Kindertageseinrichtung für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Die Zweitkindermäßigung wird ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind durch den Sorgeberechtigten unverzüglich dem Träger von Little Daisies mitzuteilen.

4. Kautio
Bei der Aufnahme eines neuen Kindes bei Little Daisies wird eine Kautio in Höhe des dreimaligen Betreuungsgeldes (ohne Geschwisterrabatt/Einkommensrabatt) erhoben. Die Kautio wird zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung fällig. Die Kautio wird bei Austritt aus der Kinderkrippe unverzinst zurückgezahlt. Die Little Daisies GmbH behält sich vor, die Kautio oder Teile der Kautio einzubehalten, sollten die Entgelte nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden.
5. Lastschriftinzug
Die Beiträge und die Kautio werden durch Lastschriftinzug abgebucht. Die Einzugsermächtigung (Anhang 11) ist Bestandteil des Vertrages.

3) Schließzeiten / Ferien

1. An Samstagen, Sonntagen sowie den bayerischen Feiertagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen. Little Daisies ist außerdem zu folgenden Ferienzeiten geschlossen: 23.12 bis 07.01. und vom 13.8-31.8 sowie je ein Tag vor und nach den Osterfeiertagen. Die Sommer- und Winterferien können bei Bedarf terminlich verschoben werden.
2. Darüber hinaus können aus betrieblichen Gründen oder wegen besonderer Vorkommnisse ca. 5 Schließtage erforderlich werden. Schließzeiten macht der Träger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang oder Internet in geeigneter Weise bekannt.
3. Die Abwesenheit eines Kindes infolge von Ferien ist der Krippenleitung möglichst früh bekannt zu geben.

4) Eingewöhnung

Nach der Aufnahme wird das Kind im Beisein eines Elternteils oder eines bzw. einer Sorgeberechtigten in die Gruppe eingewöhnt. Die letztendliche Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Wohl des Kindes und liegt im Ermessen der Krippenleitung. Während dieser Zeit müssen die Eltern / Sorgeberechtigten in der Lage sein, beim Kind in der Krippe zu bleiben oder ihr Kind jederzeit wieder abzuholen.

5) Ausfälle durch Krankheiten - Kind

1. Ist eine Betreuung des Kindes je nach Krankheitsbild nicht möglich, haben die Sorgeberechtigten diese zu übernehmen. Dazu zählen z.B. ansteckende und fiebrige Erkrankungen. Nach einer Krankheit darf ein Kind erst wieder Little Daisies besuchen, wenn es einen Tag symptomfrei war.
2. Treten während der Betreuungszeit bei dem Kind Anzeichen für eine Erkrankung auf, hat der Sorgeberechtigte unverzüglich die weitere Betreuung zu übernehmen. Die Krippenleitung entscheidet, ob ein Kind zurückgewiesen bzw. unverzüglich abgeholt werden muss.
3. Vorbestehende Krankheiten sowie neu auftretende Krankheiten (inkl. Allergien) sind der Krippenleiterin zu melden.
4. Kann ein Kind infolge Krankheit die Krippe nicht besuchen, ist die Krippenleiterin bis spätestens 9 Uhr zu informieren.
5. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Kindes ist das Betreuungspersonal verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten und die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren. Informationen über Impfungen sowie eine Kopie der Versicherungskarte und sämtliche Angaben des behandelnden Arztes und eine Vollmacht für die Behandlung im Notfall sind bei der Little Daisies GmbH zu hinterlegen.
6. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfsG)“ sowie zum Impfschutz wurde den Eltern ausgehändigt.

6) Versicherungen

1. Die Kinder sind für alle Unfälle während des Besuchs der Krippengruppe, auf dem direkten Wege von der Wohnung zur Einrichtung und zurück, sowie auf Ausflügen der Little Daisies bei Folgeschäden unfallversichert.
2. Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die Einrichtung bringt, kann nicht übernommen werden.
3. Die Eltern / Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für ihre in der Krippe betreuten Kinder eine Krankenversicherung sowie eine Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.

7) Elternmitarbeit

1. Die Mitarbeit der Eltern / Sorgeberechtigten im Krippenbetrieb ist wünschenswert bei der Veranstaltung von Ausflügen, Festen etc. Der Elternbeirat koordiniert die Mitarbeit der Eltern / Sorgeberechtigten und ist Sprachrohr für Elternanliegen gegenüber der Krippenleitung. Die Krippenleitung lädt jährlich mindestens drei Mal zu einem Elternabend ein.

8) Weitere Vereinbarungen

1. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich bei der Einrichtung abzugeben (spätestens bis 9 Uhr) bzw. abzuholen (je nach Buchungszeit). Die Kernzeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen, ist von 9 Uhr bis 11.30 Uhr.
2. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine pädagogische Kraft bzw. endet mit der Übergabe des Kindes von der pädagogischen Kraft an die mit der Abholung beauftragte Person. Während gemeinsamer Veranstaltungen mit Kindern und Sorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht
3. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt werden darf. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollen nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.
4. Die Eltern/Sorgeberechtigten sorgen für zweckmäßige und witterungsangepasste Bekleidung der Kinder. Sie bringen genügend Ersatzwäsche mit. Zur Vermeidung von Unfällen wird empfohlen, die Kinder in der Krippe keinen Schmuck tragen zu lassen.
5. Die Little Daisies GmbH verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln, und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern, soweit es möglich ist.
6. Ereignisse, welche die Betreuung auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, müssen den Sorgeberechtigten / Little Daisies berichtet werden.
7. Falls der Krippenbetrieb durch nicht von der Little Daisies GmbH zu verschuldende Umstände (Naturkatastrophen, Zusammenbruch der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung, etc) für einige Zeit unterbrochen wird, muss das Betreuungsgeld dennoch in vollem Betrag überwiesen werden, solange die Personal- sowie Mietkosten für die Little Daisies GmbH bestehen bleiben und der Schaden nicht von einer Versicherung abgedeckt ist.
8. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiter zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):
 - § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
 - § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9
 - § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z.B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem Träger erbracht werden und dieser davon Gebrauch macht, entfällt im Umfang dieser erbrachten Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.
9. Informationen aus Elterngesprächen sowie Beobachtungen des Kindes dürfen von den Erziehern dokumentiert werden und bei Bedarf an die Teamkollegen weitergegeben werden.

9) Kündigung des Betreuungsverhältnisses von Seiten des Sorgeberechtigten

1. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich bekanntzugeben. Aufgrund der Ferienzeit kann jedoch nicht zum 31. Juli und zum 30. November gekündigt werden. Sollte das Kind bereits vor Ablauf der Kündigungszeit die Betreuung verlassen, muss das Betreuungsgeld dennoch für die verbleibende Zeit bezahlt werden. Außerdem muss der Ausfall der betreuungszeitabhängigen kommunalen und staatlichen Fördergelder, der durch die Nicht-Anwesenheit des Kindes in dieser Zeit entsteht, von den Sorgeberechtigten in voller Höhe ersetzt werden.
2. Wird der gewöhnliche Aufenthalt in der Stadt München aufgegeben, muss durch die Sorgeberechtigten geklärt werden, ob die neue Aufenthaltsgemeinde die kommunale finanzielle Förderbeteiligung für das Kind übernimmt. Ist dies nicht der Fall, endet dieser Vertrag zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt in der Stadt München aufgegeben wurde. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Stadt München unverzüglich mitzuteilen, in jedem Fall drei Monate vor dem Ummeldetermin. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Meldung der Sorgeberechtigten ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet den entstandenen Schaden auszugleichen.

10) Kündigung des Betreuungsverhältnisses von Seiten der Little Daisies GmbH

Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes von der Geschäftsleitung schriftlich gekündigt werden. Kündigungsgründe können dabei unter anderem sein:

1. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen
2. Ein Zahlungsrückstand der Beiträge oder des Verpflegungsgeldes über zwei Wochen trotz schriftlicher Mahnung
3. Wenn die platzbezogene Finanzierung wegfällt
4. Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über organisatorische Gegebenheiten, das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines anberaumten Einigungsgespräches

Eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grund ist daneben zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, welche eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses als unabweisbar und eine Fortsetzung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erscheinen lassen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

1. das Kind wiederholt erst mit erheblicher Zeitüberschreitung trotz Hinweis der Einrichtung und ohne zwingenden Grund abgeholt wird und dadurch die Schließung der Einrichtung zur vorgesehenen Zeit wiederholt verhindert wird.

2. der oder die Sorgeberechtigte einer vertrauensvollen weiteren Zusammenarbeit die Grundlage entzieht (Beleidigung, Anschwärzung, Tätlichkeiten u.a.).

3. ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes kein Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern vorliegt (Grundlage: Masernschutzgesetz).

Hat der oder die Sorgeberechtigte den Ausspruch einer solchen fristlosen Kündigung zu vertreten, so besteht die Kostenpflicht bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist seitens des/r Sorgeberechtigten fort.

11) Schlussbestimmungen

1. Die Sorgeberechtigten haben unverzüglich für den Vertrag wesentliche Änderungen, wie die des Namens oder der Wohnanschrift, dem Träger schriftlich mitzuteilen.
2. Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Mitteilungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Betreuungsvertrag ergeben.
3. Die Sorgeberechtigten versichern, dass sie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt München haben, sollte dies nicht der Fall sein haben sie eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Wohnortgemeinde für diesen Vertrag vorzulegen.
4. Auf diesen Vertrag finden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsregelung Anwendung.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
6. Dieser Vertrag ist in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, rechtsverbindlich ist allein der Vertragstext in deutscher Sprache.

Ort, Datum


Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

München,

(Ort, Datum)



Unterschrift Little Daisies Geschäftsführung

Buchungsbeleg für

Vor-/Nachname Kind

Geburtsdatum

Dieser Buchungsbeleg ist Bestandteil des Betreuungsvertrages vom

Buchungszeit (zur Information für den Träger):

Wochentage	Bringzeit	Holzeit
Montag	von 8:00 bis 9:00 Uhr	von 16: 30 bis 17:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 9:00 Uhr	von 16: 30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 bis 9:00 Uhr	von 16: 30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 9:00 Uhr	von 16: 30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 9:00 Uhr	von 16: 30 bis 17:30 Uhr

Daraus ergibt sich als verbindliche Buchungszeitkategorie

Datum	Buchungszeitkategorie
Buchung ab 1.9.2022	>7 bis 8 Stunden

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind. Änderungen teile ich unverzüglich mit.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Anhang 2

Abholberechtigte dritte Personen

Es ist mindestens eine Person in die Liste einzutragen, die im Notfall Ihr Kind abholen kann.

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns gegenüber der Little Daisies GmbH einverstanden, dass mein/unser Kind

_____ von folgenden Personen abgeholt werden darf:

_____ Bitte geben Sie den vollständigen Namen und die Adresse sowie Telefonnummer an.

_____ Bitte geben Sie den vollständigen Namen und die Adresse sowie Telefonnummer an.

_____ Bitte geben Sie den vollständigen Namen und die Adresse sowie Telefonnummer an.

_____ Bitte geben Sie den vollständigen Namen und die Adresse sowie Telefonnummer an.

Diese Erklärung gilt ab dem _____(Datum) bis auf schriftlichen Widerruf.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

_____ Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Mitnahme im Auto, öffentlichen Verkehrsmitteln

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns gegenüber Little Daisies einverstanden, dass mein/unser Kind

von dem/der Erzieher/-in oder einer anderen Betreuungsperson der Little Daisies GmbH in Notfällen oder bei vorher abgesprochenen Ausflügen im Auto mitgenommen werden darf oder öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Über das Unfallrisiko in öffentlichen Verkehrsmitteln (fehlende Gurte) bin ich unterrichtet worden.

Diese Erklärung gilt ab dem _____(Datum) bis auf schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Anhang 4

Behandlung durch einen Arzt

Hiermit ermächtige ich Little Daisies nach Ermessen des Erzieherteams im Notfall einen Arzt zur Behandlung meines Kindes hinzuzuziehen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Anmerkung: Sie können jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Fotofreigabe / Videofreigabe

Name des Kindes: _____

Wir willigen ein, dass (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Fotos von unserem Kind zur Erinnerung an die Kita-Zeit gemacht werden dürfen.
- Fotos von unserem Kind in der Einrichtung ausgehängt werden können.
- Fotos und Videos von unserem Kind am Elternabend als Anschauungsmaterial gezeigt werden dürfen.
- Fotos und Videos auf den passwortgeschützten Bereich der Website (Bildergalerie) geladen werden dürfen

Hinweis: Fotos und Videos auf dem passwortgeschützten Bereich (Bildergalerie) können von allen zugangsberechtigten Personen heruntergeladen und weiterverarbeitet werden. Zugangsberechtigte Personen sind die Sorgeberechtigten, deren Kind(er) die Little Daisies Einrichtung besuchen sowie das Little Daisies Team. Videos werden auf die Online-Plattform „OneDrive“ hochgeladen und über einen Link auf unserer passwortgeschützten Webgalerie zur Verfügung gestellt. Deren aktuellen Datenschutzrichtlinien finden Sie unter <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>

Fotos von unserem Kind, die sich im monatlichen Newsletter oder auf Präsentationen für Elternabende befinden, per E-Mail intern an Eltern versendet werden dürfen.

Videoaufnahmen von unserem Kind in Spielsituationen für Fallbesprechungen innerhalb des Kitateams aufgenommen und gezeigt werden dürfen

Hinweis: Die Aufnahmen für die oben genannten Zwecke werden spätestens dann gelöscht, wenn ihr Kind nicht mehr in unserer Einrichtung angemeldet ist. Eine frühere Löschung auf Ihren Wunsch ist immer möglich.

Fotos von unserem Kind auf Tagen der offenen Tür (im Rahmen einer Präsentation in der Einrichtung oder per Videokonferenz) gezeigt werden dürfen

Sie können jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Allgemeine Einwilligungen

Name des Kindes: _____

(Zutreffendes bitte umkreisen)

Darf Ihr Kind barfuß in den Little Daisies Garten? Ja Nein

Darf Ihr Kind barfuß in die Sandkästen benachbarter Spielplätze? Ja Nein

Dürfen wir im Falle eines Bienenstichs den Stachel entfernen? Ja Nein

Dürfen wir Ihrem Kind im Falle einer Vergiftung Kohlepulver verabreichen? * Ja Nein

Dürfen wir Ihrem Kind im Fall von Schaumbildung im Magen **Sab Simplex®** verabreichen? ** Ja Nein

Dürfen wir Bach Rescue Creme auf eine Beule/Prellung auftragen? Ja Nein

Welche Sonnencreme soll Ihr Kind erhalten?

(Wir verwenden Schutzfaktor 30) Little Daisies Sonnencreme eigene Sonnencreme

* Die Gabe von medizinischer Kohle ist die ungefährlichste, schnellste und effektivste Form der Giftentfernung. Medizinische Kohle in Form von Kohletabletten oder als Pulver ist ein unentbehrliches Mittel bei einer Vielzahl von Vergiftungen. Aktivkohle hat durch seine große Oberfläche die Eigenschaft eine Vielzahl an Stoffen an sich zu binden. Diese Eigenschaft macht man sich insbesondere bei Tabletten- und Giftpflanzenvergiftungen und bei vielen anderen Vergiftungen zu nutze. Giftige Stoffe werden von der Kohle innerhalb von 2 Minuten gebunden. Bekannt ist dieses Prinzip auch von einfachen Haushaltswasserfiltern, indem Stoffe aus dem Trinkwasser an die Kohle gebunden werden. Kohle besitzt keine Kontraindikationen, das bedeutet, es gibt keine Risiken oder Nebenwirkungen. – Janko von Ribbek, Erste Hilfe für Kinder.

* Da beim Vorgang des Erbrechen Magenkontraktionen erfolgen, können Schaumblasen entstehen, wenn Wasch- Putz- und Spülmittel geschluckt wurden. Da Schaum nicht in die Lunge gelangen darf, ist bei Schaumbildnern Erbrechen nicht erlaubt. Bei Aufnahme von Schaumbildnern (Spülmittel etc.) sollte keine Flüssigkeit gegeben werden. Je mehr Flüssigkeit vorhanden ist, desto mehr Schaum kann gebildet werden. Ohne Flüssigkeit kein Schaum. Bei Aufnahme von Schaumbildnern wird der Schaum mit Sab Simplex® (oder Lefax®) zerstört. – Janko von Ribbek, Erste Hilfe für Kinder.

Hat Ihr Kind Lebensmittelintoleranzen, Allergien oder andere gesundheitliche Probleme, die wir kennen sollten? ***

*** Wenn Ihr Kind an Asthma, Diabetes oder anderen chronischen Krankheiten leidet oder Allergien oder lebensbedrohliche Erkrankungen hat benötigen wir schriftliche Anweisungen vom Arzt. Dazu zählen der Name der Allergie oder der Erkrankung, die Symptome, auf die wir achten sollten sowie Anweisungen, was wir im Falle des Auftretens tun sollten.

Sie können jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs während des Kita-Besuchs

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen - insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert. Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u. a. das Robert-Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband deutscher Internisten, der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass eine Betreuerin/ein Betreuer einen Zeckenbefall beim Kind feststellt:

- 1) Das Kita-Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange oder -karte sofort nach der Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Kita-Personal die Einstichstelle durch einen Kreis markieren und die sorgeberechtigten Personen benachrichtigen, damit sie die Einstichstelle gezielt beobachten können. Wenn die sorgeberechtigten Personen Veränderungen feststellen (z.B. eine kreisförmige Rötung an der Einstichstelle oder an anderer Körperstelle), sollten sie umgehend zum Arzt gehen.
- 2) Unter besonderen Umständen - wenn die Zecke zum Beispiel im Intimbereich oder an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt, wird das Kita-Personal die Zecke nicht selbst entfernen, sondern wird die sorgeberechtigten Personen telefonisch verständigen, die das Kind abholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.
- 3) Nachfolgend erklären die Sorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
- 4) Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, oder ihr Wille der Einrichtung ausnahmsweise nicht bekannt ist, wird das Kita-Personal im Sinne der Gesundheit des Kindes handeln und es umgehend zum Arzt bringen.
- 5) Soweit die Sorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Kita-Personal wie folgt vorgehen: Beim Entdecken einer Zecke wird das Kita-Personal die Sorgeberechtigten umgehend telefonisch benachrichtigen, damit diese selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, greift auch hier Ziffer 4, sofern die Eltern keinen anderen Willen geäußert haben.

Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und ich bin/wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erkläre ich/erklären wir ausdrücklich meine/unsere Einwilligung, dass das Kita-Personal - wie vorab beschrieben - die Zecke umgehend nach der Entdeckung selbst entfernt.

Name des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

**! Bitte nachfolgend nur ausfüllen, wenn nicht oben schon eingewilligt /
unterschrieben wurde!**

Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen.

Ich/wir widersprechen einer Zeckenentfernung durch das Kita-Personal und willigen in die für diesen Fall vorgesehene Vorgehensweise nach Ziffer 5) ein.

Im Falle der Nichterreichbarkeit

ist das Personal berechtigt, im eigenen Ermessen gemäß Ziffer 4) zu handeln

findet Ziffer 4) keine Anwendung. Ich werde/wir werden das Kind umgehend nach Kenntnisnahme des Vorfalls abholen und alles Weitere selbst veranlassen.

Name des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Anmerkung: Sie können jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Adressweitergabe an Little Daisies Eltern / Elternbeirat

Hiermit willige ich ein, dass folgende persönliche Daten an die anderen Eltern / den Elternbeirat von Little Daisies weitergegeben werden können (bitte die Daten eintragen, die weitergegeben werden dürfen).

Name Kind: _____

Geburtsdatum: _____

Name Mutter: _____

Handynummer Mutter: _____

Email Adresse Mutter: _____

Name Vater: _____

Handynummer Vater: _____

Email Adresse Vater: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Anmerkung: Sie können jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Angaben zum behandelnden Kinderarzt und zur zuständigen Krankenkasse

Name des Kinderarztes: _____

Adresse des Kinderarztes: _____

Telefonnummer des Kinderarztes: _____

Name der Krankenkasse: _____

Versichertennummer des Kindes: _____

Festlegung einkommensabhängiger Elternbeiträge in der Kinderkrippe

Die Little Daisies Kinderkrippe nimmt an der Münchner Förderformel teil, daher sind die Elternentgelte nach dem Einkommen gestaffelt. Eltern und Sorgeberechtigte können daher eine Ermäßigung erhalten, wenn sie

- weniger als 80.000 Euro im Jahr verdienen,
- aktuell Sozialleistungen beziehen,
- in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen,
- Pflegekinder oder Heimkinder betreuen oder
- sich in einer sozialpädagogischen Notlage befinden
- Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen,
- Bewohner einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung oder Frauenhäuser sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ermäßigung unterstützt die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport mit der Einkommensberechnung.

Dazu füllen die Sorgeberechtigten den Antrag auf Einkommensberechnung für das jeweilige Kita-Jahr aus. Die Little Daisies Kinderkrippe prüft die Anträge auf Vollständigkeit, unterschreibt sie und reicht sie bei der Zentralen Gebührenstelle (Referat für Bildung und Sport, Landeshauptstadt München) ein.

Diese ermittelt die maßgeblichen Einkünfte und meldet diese per Bescheid an die Sorgeberechtigten und an Little Daisies zurück.

Little Daisies nimmt dann selbstständig die Ermäßigung der Elternentgelte vor. Bei Bedarf kann Little Daisies das Entgelt vorläufig festsetzen und in den Abschlagszahlungen geltend machen.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE11ZZZ00000461588

Mandatsreferenz: XXX

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Little Daisies GmbH,

- a) die monatlich anfallenden Betreuungskosten
- b) das monatlich anfallende Essensgeld
- c) die einmalige Kautions

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Little Daisies GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Einzug von a), b) erfolgt zwischen dem 1. und 3. Tag eines Monats, c) wird zwei Wochen nach Vertragsabschluss abgebucht. Sollte das Konto zum Zeitpunkt der Einziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen, werden die Kosten, die der Little Daisies GmbH durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts entstehen, durch den Kontoinhaber getragen. Die Einzugsermächtigung ist bis zu meinem/unserem Widerruf gültig.

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Kreditinstitut:

BIC:

IBAN:

Datum u. Unterschrift Kontoinhabers I

Datum u. Unterschrift Kontoinhabers II

Name des Kontoinhabers I

Name des Kontoinhabers II

Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses durch Eltern beim Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung erhält im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinder- und Familiendaten hat sie das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I*) und die einschlägigen Sozialdatenschutz-Bestimmungen zu beachten.

In diesen rechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn Sie

- 1) Ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten,
- 2) die Kindertageseinrichtung besuchen (Hospitation), um den pädagogischen Alltag oder ein bestimmtes Angebot (z. B. Vorkurs) kennenzulernen, oder
- 3) das pädagogische Team bei der Arbeit mit den Kindern aktiv unterstützen (z. B. Mitarbeit bei Projekten, Engagement als Vorlesepate, Mitfahrt bei Ausflügen, Durchführung von Elternworkshops für Kinder, regelmäßige/ unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene personenbezogenen Daten, die sie über andere Kinder und deren Familien bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung gewinnen durch

- 1) Gespräche z. B. mit den Kindern,
- 2) eigene Beobachtungen und Eindrücke und deren Bewertungen oder
- 3) Einblicke in Kinderkarteien, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für personenbezogene Informationen über das pädagogische Personal und für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und die weder allgemein bekannt noch offenkundig sind. Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- (1) alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- (2) alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Einverständniserklärung für Beobachtungen im Rahmen von Supervisionen

Little Daisies führt in regelmäßigen Abständen Supervisionen zur Teamentwicklung durch geschulte Fachkräfte (z.B. Psychologen, Sozialpädagogen) durch. Im Rahmen der Beobachtungen der Mitarbeiter*innen im Arbeitsalltag (zum Beispiel bei pädagogischen Angeboten, Essens- oder Schlafsituationen) kann es vorkommen, dass einzelne Kinder „mitbeobachtet“ werden.

Selbstverständlich besteht über alle Beobachtungen grundsätzlich die Schweigepflicht. Dennoch möchten wir Sie um Ihr Einverständnis für unsere Teamsupervisionen bitten.

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zu Supervisionen zur Teamentwicklung durch geschulte Fachkräfte (z.B. Psychologen, Sozialpädagogen), in dessen Rahmen auch Beobachtungen meines Kindes stattfinden könnten.

Sie können jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Selbstverpflichtungserklärung für den Elternbesuch bei Little Daisies

Erklärung im Sinne von § 72a SGB VIII

Ich versichere,

1. dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und
2. dass ich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) läuft bzw. anhängig ist.

Ich werde es unverzüglich mitteilen, wenn ein entsprechendes Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Im Falle der Unterlassung bin ich darüber informiert, dass dies eine fristlose Kündigung nach sich ziehen kann.

Ort, Datum

Geburtsdatum Sorgeberechtigte/r

Geburtsdatum Sorgeberechtigte/r

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Auf der nachfolgenden Seite dieser Erklärung sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches /StGB) mit ihren jeweiligen amtlichen Überschriften aufgelistet.

*Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB)
mit den amtlichen Überschriften*

- §171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- §174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- §174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- §176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- §176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- §177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- §178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- §179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- §180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §170a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- §181 StGB Zuhälterei
- §182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- §183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- §184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- §184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- §184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- §184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- §184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- §184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- §225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- §233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- §233a StGB Förderung des Menschenhandels
- §234 StGB Menschenraub
- §235 StGB Entziehung Minderjähriger
- §236 StGB Kinderhandel

Datenschutzerklärung der Little Daisies GmbH

Die vorliegenden Hinweise gemäß Art. 13 ff. DSGVO zum Datenschutz dienen der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Voranmeldung und beim Abschluss eines Betreuungsvertrages.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Little Daisies GmbH
Seeriederstr. 2
D- 81675 München
Telefon: 0173-1793436
E-Mail: cornelia.ottersbach@littledaisies.com
(im Folgenden „Little Daisies“, „wir“, „uns“).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Nina Wernthaler
nina.wernthaler@littledaisies.com

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

3.1 Datenverarbeitung zur Schließung eines Vertrages oder zur Erfüllung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Um ein Vertragsverhältnis zu schließen oder das bestehende Vertragsverhältnis, insbesondere den Betreuungsvertrag zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir sowie von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrags oder im Laufe der Vertragsbeziehung bzw. im Zuge der Anmeldung mitgeteilt haben:

- persönliche Angaben der Erziehungsberechtigten bzw. Vertragspartner und (Name, Anschrift, Telefon, Faxnummer, E-Mail-Adresse), Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen
- persönliche Angaben des betreuten Kindes (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungszeiten, Sprachen sowie gegebenenfalls Gesundheitsdaten oder Informationen zu Allergien).

4. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten unter Ziffer 3.1. ist verpflichtend. Stellen Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung ist eine Voranmeldung oder das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages nicht möglich. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

5. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Seitens der Little Daisies GmbH werden keine Profiling-Maßnahmen durchgeführt.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Grundsätzlich erfolgt keine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“). Datenübermittlungen in Drittländer können sich im Rahmen der Administration, der Entwicklung und des Betriebs von unseren IT-Systemen ergeben. Die Übermittlung erfolgt nur falls ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland vorliegen.

7. Empfänger von Daten und Datenquellen

7.1 Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig, geben wir personenbezogene Daten an externe Dienstleister weiter / erlauben den Zugriff:

- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
- Landeshauptstadt München - Referat für Bildung und Sport, Landeshauptstadt München - Referat für Umwelt und Gesundheit, Regierung von Oberbayern, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Steuerberater und Lohnbüro
- Bei uns tätige freiberufliche Pädagogen und Berater wie Musik- oder Sportlehrer bzw. Supervisoren
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkasso-Dienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

7.2 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder von sonstigen Dritten (einer Auskunftgeber oder einem Adressdienstleister) berechtigt übermittelt werden.

8. *Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer*

Wir speichern Ihre Daten und die des betreuten Kindes für den Zeitraum des bestehenden Betreuungsvertrags sowie nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem der Betreuungsvertrag endete oder aufgrund der Fördermittelprüfung bis zu 5 Jahre nach Ausscheiden Ihres Kindes aus der Einrichtung. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB) sowie aus dem Fördermittelrecht ergeben, löschen wir diese Daten wieder.

Für Ansprachen im Rahmen der Warteliste speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen, Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Übrige Daten speichern wir, so lange wir sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z. B. zur Vertragserfüllung oder -abwicklung) benötigen und löschen sie nach Wegfall des Zwecks.

9. *Informationen zu Ihren Betroffenenrechten*

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Little Daisies GmbH verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen.

Sie haben das Recht auf:

- Auskunft über die von ihnen gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung der von ihnen gespeicherten Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung der von ihnen gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten (Art. 21 DSGVO)
- Übertragbarkeit ihrer Daten (Art. 20 DSGVO)
- Beschwerde bei den Datenschutzens-Aufsichtsbehörden (Art. 77 DSGVO)
- Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Ihren Widerruf richten Sie bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (siehe Ziffer 2.)

Ich habe den Inhalt gelesen und verstanden und bestätige hiermit die
Datenschutzerklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps

und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Ich habe den Inhalt gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Infoblatt Geimpft – geschützt:
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht nun (erstmal) in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege (Kita). Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in eine Kita sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z.B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z.B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3–5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

Exkurs Masernschutzgesetz: Nachweispflicht für Impfung

Seit 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Es soll vor allem Schulkinder und Kinder in Kindertagesstätten wirksam vor Masern schützen.

Für Kinder ab einem Jahr besteht eine Nachweispflicht, wenn sie nicht auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden oder eine Immunität nachweisen können.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden. Kinder, die nachweispflichtig sind und keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht betreut werden.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter **www.impfen.bayern.de**.

Ich habe das Infoblatt gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Nachzuweisen sind außerdem:

- **altersgerechte Masernimmunität bei Kitaeintritt mittels Impfpasses oder ärztlicher Bescheinigung**

Erläuterung dazu: Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz muss seit 1. März 2020 bei Kindern, die mindestens 13 Monate alt sind, vor der Aufnahme in die Einrichtung, d.h. vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung, vorgelegt werden. Ab dem Erreichen des 13. Lebensmonats muss eine Schutzimpfung, ab dem Erreichen des 25. Lebensmonats müssen zwei Schutzimpfungen nachgewiesen werden. Alternativ ist ein ärztliches Attest über eine Immunität bezüglich Masern oder einer Kontraindikation gegen die Masernimpfung möglich.

- **ärztliche Impfberatung bei Kitaeintritt bzw. binnen vier Wochen nach Kitaeintritt mittels gelbem Kinder-Untersuchungsheft, Impfpass oder ärztlicher Bescheinigung**

Erläuterung dazu: Nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 10a IfSG) ist der schriftliche Nachweis über eine zeitnah vor der Erstaufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgte ärztliche Impfberatung – d.h. eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz – zu erbringen. Dies ist möglich durch das Vorzeigen des gepflegten gelben U-Heftes, einer Impfberatungsbestätigung des Arztes oder des Impfausweises. Sollte solch ein Nachweis nicht (fristgerecht) erbracht werden, sind wir verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt Ihren Namen sowie Ihre Kontaktdaten zu melden.

- **Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung mittels gelbem Kinder-Untersuchungsheft oder ärztlicher Bescheinigung**

Erläuterung dazu: Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen (BayKiBiG, Art. 9 b, Absatz 2). Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob von Seiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.